



## Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Einfahrverbot von LKW über 7,5 t anlässlich der Fußballeuropameisterschaft in Köln

### 1. Durchfahrverbot von LKW über 7,5 t

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist die Einfahrt von LKW über 7,5 t in die unter Ziffer 3 definierten Bereiche der Stadt Köln untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Lieferverkehr mit LKW mit einem Ziel im räumlichen Geltungsbereich der LKW-Verbotszone nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung. Die Ausnahme vom Verbot ist durch den Inhalt des Frachtbriefes oder eines ähnlichen Warenbegleitpapiers, aus dem das Anlieferungsziel innerhalb der Verbotszone hervorgeht, nachzuweisen. Dieser Nachweis muss im Fahrzeug mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das LKW-Fahrverbot gilt im **Bereich der Innenstadt** gemäß Anlage 1 des räumlichen Geltungsbereichs in der Zeit vom 14.06.2024 bis zum 14.07.2024 jeweils von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages.

Im **Bereich Lindenthal** nach Anlage 2 des räumlichen Geltungsbereichs gilt das LKW-Fahrverbot an folgenden Tagen

15.06.2024, 19.06.2024, 22.06.2024, 25.06.2024 sowie 30.06.2024 jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr des Folgetages

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das LKW-Fahrverbot nach Ziffer 1 gilt in den in Ziffer 2 geregelten Zeiten für folgende Bereiche.

**Bereich Innenstadt** gemäß der als Anlage 1 beigefügten Karte:

Die äußeren Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs Innenstadt sind wie folgt zu fassen:

Zoobrücke zwischen Konrad-Adenauer-Ufer und Anschlussstelle Köln-Messe, Pfälzischer Ring zwischen Anschlussstelle Köln-Messe und Karlsruher Straße, Karlsruher Straße zwischen Pfälzischer Ring und Wermelskircher Straße, Wermelskircher Straße zwischen Karlsruher Straße und Betriebsbahnhof Deutzer Feld, östliche Grenze des Betriebsbahnhofs Deutzer Feld zwischen Stadtautobahn und Gummersbacher Straße, Gleisanlagen/Bahndamm der Deutschen Bahn AG zwischen Gummersbacher Straße und Deutzer Ring, Deutzer Ring zwischen Deutz-Kalker Straße und Wissener Weg,

Wissener Weg zwischen Deutzer Ring und Walter-Kasper-Weg,  
Walter-Kasper-Weg, Timur-Icelliler-Weg, Am Schnellert, Südbrücke,  
Gleisanlagen/Bahndamm der Deutschen Bahn AG zwischen Südbrücke  
und Eifelstraße, Eifelwall zwischen Eifelstraße und Luxemburger Straße,  
Luxemburger Straße (Querung), Paula-Kleinmann-Weg, Uni-Mensa,  
Alphons-Silbermann-Weg, Bachemer Straße zwischen Alphons-Silbermann-  
Weg und Zülpicher Wall, Bachemer Straße zwischen Zülpicher Wall und  
Universitätsstraße, Universitätsstraße zwischen Bachemer Straße und  
Aachener Straße, Aachener Straße (Querung), Innere Kanalstraße zwischen  
Aachener Straße und Zoobrücke

**Bereich Lindenthal** gemäß der als Anlage 2 beigefügten Karte:

Die äußeren Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs Lindenthal sind wie folgt zu fassen:

Ab Anschlussstelle Köln-Bocklemünd in Richtung Auf dem Paulsacker,  
Betriebsgelände des Westdeutschen Rundfunks zwischen Auf dem Paulsacker  
und Freimersdorfer Weg, Feldweg zwischen Freimersdorfer Weg und  
Belvedererstraße, Carl-von-Linné-Weg bis Militärringstraße, Militärringstraße  
zwischen Vogelsanger Straße und Girlitzweg, Girlitzweg zwischen  
Militärringstraße und Vitalisstraße, Gleisanlagen/Bahndamm der Deutschen  
Bahn AG zwischen Haltestelle Müngersdorf/Technologiepark und Mercedes-  
Allee, Maarweg (Querung), Alsdorfer Straße, Oskar-Jäger-Straße,  
Melatengürtel entlang Freidhof, Weinsbergstraße zwischen Fröbelstraße und  
Woensamstraße, Woensamstraße, Innere Kanalstraße zwischen  
Woensamstraße und Aachener Straße, Aachener Straße(Querung),  
Universitätsstraße zwischen Aachener Straße und Bachemer Straße,  
Bachemer Straße zwischen Universitätsstraße und Alphons-Silbermann-Weg,  
Alphons-Silbermann-Weg, Uni-Mensa, Paula-Kleinmann-Weg, Historisches  
Archiv der Stadt Köln, Verlängerung bis Gabelsberger Straße, Rudolf-  
Amelunxen-Straße, Weißhausstraße (Querung), Rhöndorfer Straße zwischen  
Weißhausstraße und Ittenbacher Straße, Gleisanlagen/Bahndamm der  
Deutschen Bahn AG zwischen Rhöndorfer Straße und Unterführung Autobahn  
A4, Autobahn A4 zwischen Anschlussstelle Köln-Klettenberg und Unterführung  
Gleueler Straße, Gleueler Straße zwischen Unterführung Autobahn A4 und  
Horbeller Straße, Kölner Straße zwischen Horbeller Straße und Kläranlage  
Sielsdorf, Feldweg zwischen Kläranlage Sielsdorf und Autobahn A1, Autobahn  
A1 zwischen Toyota-Allee und Autobahnkreuz Köln-West, Autobahn A4  
zwischen Autobahnkreuz Köln-West und Bonnstraße, Bonnstraße zwischen  
Frechener Weg und Aachener Straße, Aachener Straße zwischen Bonnstraße  
Klärwerk, Gleisanlagen/Bahndamm der Deutschen Bahn AG entlang Klärwerk  
bis Haltestelle Weiden-West, Feldwege von Haltestelle Weiden-West bis  
Brauweiler Straße/Lise-Meitner-Ring, Lise-Meitner-Ring zwischen

Brauweiler Straße und Chryslerstraße, Chryslerstraße zwischen Lise-Meitner-Ring und Kölner Randkanal, Kölner Randkanal, nördliche Begrenzung Golfplatz, Auf dem Paulsacker

Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

**5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Gründe:**

Gemäß § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen- oder Straßenstrecken aus Gründen sicher Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Weiter haben sie gemäß § 45 Absatz 1a Ziffer 4b StVO das gleiche Recht hinsichtlich örtlich und zeitlich beschränkter Maßnahmen zum Schutze kultureller Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenumraums stattfinden und durch den Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt werden, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können. Die Zuständigkeit der Stadt Köln als Straßenverkehrsbehörde zum Erlass der obigen Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 44 Absatz 1 StVO, § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW sowie § 3 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW).

Die Stadt Köln ist Austragungsort für die im Zeitraum vom 14.06.2024 bis 14.07.2024 stattfindende Fußball-Europameisterschaft der Herren. In diesem Zusammenhang werden in Köln im RheinEnergie Stadion insgesamt 5 Spiele durchgeführt. Neben der Nutzung des RheinEnergie Stadions bedeutet der Zuschlag zugunsten der Stadt Köln als Austragungsstätte der Spiele der Fußball-Europameisterschaft für die Stadt Köln auch die Durchführung von öffentlichen (Groß-) Veranstaltungen in Form von sogenannten Public Viewings und Fan Zones auf zentral gelegenen Plätzen. Die Stadt Köln hat sich dazu gegenüber der UEFA als maßgeblicher Dachverband vertraglich verpflichtet.

Vorliegend finden innerhalb des Tanzbrunnens (Köln-Deutz), auf dem Heumarkt (Köln-Altstadt) sowie an mindestens 2 Tagen im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen Theodor-Heuss-Ring und Goldgasse größere sogenannte Public Viewings statt. Im Tanzbrunnen sowie auf dem Heumarkt werden alle Spiele der Fußball-Europameisterschaft live übertragen. Eine eventuelle weitergehende Nutzung des Konrad-Adenauer-Ufers an weiteren Tagen ist abhängig vom Turnierverlauf und dem sich gewöhnlich daraus ergebenden Zuspruch von Fans bzw. der Bevölkerung. Darüber hinaus werden ebenfalls auf den umliegenden Flächen des Rheinparks und des Kennedy-Ufers (rechtsrheinisch) sowie in den Bereichen der Domumgebung (linksrheinisch, Bahnhofsvorplatz, Roncalliplatz) sowie der Kölner Altstadt (Alter Markt) tageweise kleinere Präsentationen für Passanten und angereiste Fans durchgeführt. An den Spieltagen finden darüber hinaus sogenannte Fan-Walks der Fans der jeweils spielenden Mannschaften statt, bei denen die Fans der teilnehmenden Nationalmannschaften aus dem weiteren Umfeld des Stadions über definierte Strecken den Weg zum Stadion gemeinsam zurücklegen. Veranstalterin sämtlicher Veranstaltungen außerhalb des RheinEnergie Stadions ist die Stadt Köln, vertreten durch das Sportamt der Stadt Köln (52).

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Fußball-Europameisterschaft und der medialen Tragweite der Spiele und der Geschehnisse insbesondere in den Austragungsstädten ist bei den Spielen als auch bei den Veranstaltungen einschließlich deren Umfeld mit einem sehr hohen Aufkommen an Passanten, Fans und weiteren Interessierten zu rechnen. Oberstes Ziel ist es daher, sämtlichen Besucher\*innen der Spiele und der Veranstaltungen einen maximalen Schutz gegen (Fremd-) Einwirkungen durch beispielsweise Fahrzeuge und insbesondere LKW zu gewähren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Stadt Köln nicht nur in ihrer Eigenschaft als Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörde, sondern vorliegend auch als Veranstalterin eine besondere Verantwortung für die Sicherheit der Besucher\*innen der Spiele als auch der öffentlichen Veranstaltungen zukommt.

Bei der Fußball-Europameisterschaft handelt es sich um ein weit über die europäischen Grenzen hinaus sowohl in der breiten Bevölkerung als auch in den Medien beachtetes Groß-Sportereignis. Ebenso öffentlich betrachtet und gegebenenfalls diskutiert wie die eigentlichen Spiele werden die Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Spielorte – in Köln vorliegend das RheinEnergie Stadion – als auch der oben aufgeführten Rahmenveranstaltungen notwendig werden. Ein Baustein dieser Sicherheitsmaßnahmen ist dabei die Beschränkung des Fahrzeug- und speziell des Schwerlastverkehrs an und um diese Bereiche. Hintergrund ist, dass insbesondere Lastkraftwagen aufgrund ihrer Ausmaße und ihres Gewichts ein weitaus größeres Schadenspotential ausweisen als Personenkraftwagen.

Dieses Schadenspotential bezieht sich sowohl auf potentiell absichtliche Überfahrtaten als auch unabsichtliche Einfahrten in gesperrte (Veranstaltungs-) Bereiche und diese gilt es zwingend zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ist die Minimierung des Verkehrs mit Lastkraftwagen (LKW) über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht im Umfeld des Kölner Spielortes sowie der Veranstaltungsflächen als Maßnahme der Gefahrenabwehr notwendig und angezeigt und die Stadt Köln kommt als Straßenverkehrsbehörde hiermit Ihrer Verpflichtung und gleichzeitigen Verantwortung zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO nach.

Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass im Hinblick auf die Dauer, die räumlichen Ausmaße, die große Anzahl der dort betroffenen Anlieger\*innen und Gewerbetreibenden sowie die verkehrstechnische Bedeutung der gemäß den beigefügten Plänen betroffenen Bereiche eine komplette Sperrung für LKW nicht in Frage kommt. Innerhalb der betroffenen Bereiche sind neben den zu schützenden Veranstaltungen selbst auch eine Vielzahl von Gewerbe- treibenden auf Zu- und Abfahrten mit LKW angewiesen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung kann sich die Minimierung des LKW-Verkehrs daher lediglich auf die durchfahrenden LKW (Transitverkehr) für die definierten Bereiche beschränken, deren Fahrer\*innen die Wahl einer alternativen Route abseits der Kölner Innenstadt sowie des Bereiches des RheinEnergie Stadions zumutbar ist. Die Zufahrt für LKW mit Anlieferungen soll hingegen durchgehend frei bleiben. Die Zufahrt zum Stadion als auch in die unmittelbaren Veranstaltungsbereiche wird nachfolgend erst unmittelbar an den jeweiligen Zufahrtsstraße geregelt und dort gegebenenfalls für jegliche Kraftfahrzeuge unterbunden.

Im Sinne des Schutzes der Veranstaltungen/Spiele bzw. deren Besucher\*innen, Fans und sonstigen Passant\*innen ist die Reduzierung der in die in den beigefügten Plänen bezeichneten Bereiche einfahrenden LKW notwendig, geeignet und unter Verweis auf die zum Anliefererverkehr getroffene Regelung "Anlieger frei" ebenfalls angemessen. Die Kontrolle dieses Einfahrtsverbots gegenüber LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen als Bestandteil des fließenden Verkehrs obliegt hierbei der Polizei. Sowohl die Polizei als auch das Sportamt der Stadt Köln wurden in die Überlegungen zur Verhängung des vorgenannten Einfahrverbots einbezogen.

Ergänzend zu der Allgemeinverfügung zur Unterbindung des Schwerlast- Transitverkehrs wird es im Umfeld der Veranstaltungen in enger Absprach mit insbesondere der Polizei weitere Sperren und Maßnahmen der Stadt Köln zur Unterbindung und gegebenenfalls Abwehr einfahrender Fahrzeuge geben.

Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich genutzten LKWs ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem uneingeschränkten Transitverkehr in den öffentlichen Bereichen der Innenstadt sowie Lindenthal temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Belieferung der Innenstadt sowie der betroffenen Bereiche Lindenthals durch LKW über 7,5 t eingeschränkt, da diese vom Einfahrtverbot ausgenommen sind.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

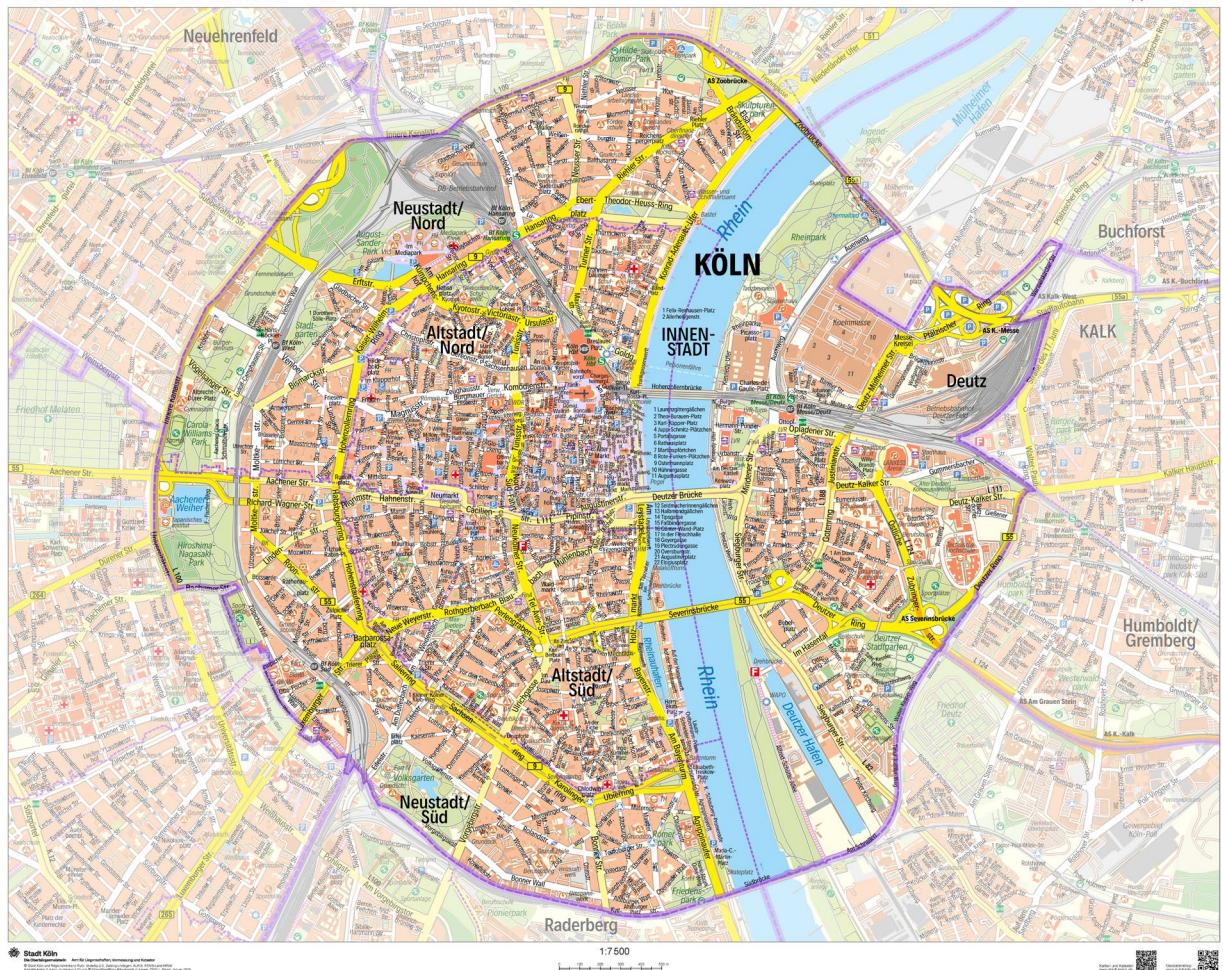
Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung  
Andrea Blome  
Stadtdirektorin

## **Stadtbezirk 1 – Innenstadt**



## Stadtbezirk 3 – Lindenthal

Stadt Köln



© Stadt Köln – Die Oberbaurechtsabteilung  
Amt für Lagerhäusern, Vermessung und Kataster  
© Stadt Köln und Regionale Metropole Köln, die durch C.G. Deitrichs & Co. Dierberg & Co., Dierberg & Co. AKG ATLAS und andere  
Kommunen und Landkreise als Autoren und © Dierberg & Co. Dierberg & Co. AKG ATLAS und andere

1:15000  
100 m 200 m 300 m 400 m 500 m 600 m 700 m 800 m 900 m 1000 m

Karten und Kataster  
www.welt.koeln.de  
Geodatenshop  
www.welt.koeln.de